

VEREIN VOLLEYBALLRIEGE RICKENBACH ZH (VBR)

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen:

VBR	Verein Volleyballriege Rickenbach ZH
STV	Schweizerischer Turnverband
ZTV	Zürcher Turnverband
WTU	Zürcher Turnverband, Region Winterthur und Umgebung
SVBV	Swiss Volley
RVNO	Regionaler Volleyballverband der Nord-Ostschweiz
GV	Generalversammlung
VV	Vereinsversammlung
VS	Vereinsvorstand der VBR
SVK	Sport-Versicherungskasse des STV

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Der VBR ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sein Rechtsdomizil ist die Gemeinde Rickenbach in 8545 Rickenbach.

Art. 2 Zweck des Vereins und Zugehörigkeit zu den Verbänden

Der VBR ist Mitglied des ZTV und des SVBV. Der VBR ermöglicht damit weiblichen und männlichen Mitgliedern das Volleyballspielen im Rahmen des STV, ZTV, WTU sowie des SVBV und des RVNO. Er verschafft den Mitgliedern aller Altersklassen die entsprechenden Trainings-, Ausbildungs- und Spielmöglichkeiten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

In den nachfolgenden Artikeln gilt die männliche Schreibform auch für die weiblichen Mitglieder.

a) Die VBR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Schüler bis 16. Altersjahr
- Junioren vom 17. bis zum 20. Altersjahr
- Aktive
- Gönner
- Ehrenmitglieder

b) Mitglieder-Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch hin durch den VS. Die GV des VBR hat diese Aufnahme zu bestätigen.

c) Mitglieder Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Pflichten nachgekommen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber des VBR nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organisation

Die Organe des VBR sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Vereinsversammlung (VV)
- der Vorstand (VS)
- die Kommissionen, Komitees
- die Revisoren

Die GV ist das oberste Organ des VBR. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden es verlangt. Die Einladung zur GV hat mit Bekanntgabe der Traktanden 3 Wochen vor dem gesetzten Datum an alle Mitglieder zu erfolgen.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Leiter
- Abnahme der Jahresrechnung
- Anträge der Revisoren
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets und der Kompetenzen des VS
- Bestimmung des Jahresprogrammes
- Wahl des VS
- Wahl des Präsidenten
- Wahl weiterer Funktionäre
- Genehmigung und Revision der Statuten und Bestimmungen
- Ehrungen
- Fusion und Auflösung des VBR

Art. 5 Vereinsversammlung

Dringend zu fassende Beschlüsse über Trainings- oder spielerische Angelegenheiten sowie interimistische Nachwahlen von Funktionären können anlässlich einer Vereinsversammlung behandelt werden. Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Schülern, Junioren und Aktiven zusammen und kann kurzfristig angekündigt werden.

Art. 6 Stimm- und Antragsrecht / Wahlen und Abstimmungen

a) An der GV bzw. VV sind stimmberechtigt:

- Junioren
- Aktive
- Ehrenmitglieder

Bei der VV hat auch die Kategorie Schüler Mitspracherecht.

b) Die in Art. 6 aufgeführten Mitgliederkategorien haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem VS einzureichen.

c) Über die VBR-Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Bestimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberech-

tigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang da relative Mehrheit erforderlich. Für Statutenänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, bei Fusion und Auflösung eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit notwendig.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 7 Funktionäre des VBR

a) Der zu wählende VBR-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Organisator
- RVNO Leiter
- Aktuar
- Kassier

Die verschiedenen Altersgruppen sollen angemessen im Vorstand vertreten sein. Jedes Mitglied kann zur Übernahme eines Amtes während mindestens eines Jahres verpflichtet werden. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der VS tritt zusammen, wenn der Präsident oder die Mehrheit der VS-Mitglieder dies als notwendig erachtet.

b) Der Präsident und / oder der Vizepräsident

Er zeichnet mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriften und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zusammen. Für Kasse, Postcheck und / oder Bankkonnte hat der Kassier oder der Präsident die Zeichnungsberechtigung.

c) Die Obliegenheiten des VS des VBR sind:

- allgemeine Leitung der VBR gemäs Statuten, Pflichtenheften, Vereinbarungen und Bestimmungen
- Vertretung nach aussen
- Meldung des Mitgliederbestandes an die Verbände
- Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte
- Einhaltung der Versicherungspflicht bei der SVK; Neumitglieder sind über die Leistungen und die mit dem Mitgliederbeitrag zu bezahlende obligatorische Grundprämie zu orientieren
- Protokollierung der Versammlungen und Sitzungen

d) Pflichten der Funktionäre des VBR

Der **Präsident** leitet die Versammlungen (GV/VV) und Sitzungen. Er vertritt den VBR nach aussen. Er überwacht die Vollziehung der VBR-Beschlüsse und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er besucht die administrativen Kurse, Tagungen, Versammlungen der Verbände oder delegiert die entsprechenden Mitglieder. Er ist für die Weiterleitung der eingehenden Informationen zuständig.

Der **Vizepräsident** übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Der **Aktuar** ist für die anfallende Korrespondenz und die Abfassung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle verantwortlich. Diese müssen umgehend erstellt und an der nächsten Sitzung / Versammlung genehmigt werden. Der Aktuar beliefert neue Mitglieder mit den Vereinsunterlagen. Im Auftrag des VS ist er auch für das Pressewesen zuständig. Er unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Der **Kassier** verwaltet die Kasse und das Vermögen des VBR. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung, versehen mit dem Revisorenbericht, und das Budget. Ferner ist er für die Abrechnung der Verbandsbeiträge mit dem KTVW sowie für die Versicherungen, Fachzeitschriftenabonnements und das Inventar zuständig.

Der **Vorstand** teilt in eigener Kompetenz in einem detaillierten Pflichtenheft die zusätzlichen Aufgaben unter sich auf. Er bestimmt dafür die Verantwortlichen:

- Junioren Leitung:

Er ist zuständig für die Nachwuchsförderung. Er unterstützt die Junioren-Trainer in sportlichen wie administrativen Angelegenheiten (J&S-Entschädigungen).

- Organisation spezieller Volleyball- oder Vereins-Anlässe:

Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung spezieller Volleyball- oder Vereinsanlässe.

- Material:

Er ist zuständig für die Kontrolle und Instandhaltung des bestehenden Materials sowie für Materialanschaffungen.

- Meisterschaftsteilnahme im Volleyballverband

Er ist für die Anmeldung sämtlicher im Volleyballverband spielender Teams für die Meisterschaft sowie den Schweizer-Cup verantwortlich und organisiert die Lizenzbestellungen.

Die GV des VBR wählt zwei **Revisoren**. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und Bilanzen der VBR, allfällige Fonds, Abrechnungen von Kommissionen, Komitees und Veranstaltungen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen nötigenfalls Anträge. Die Amtszeit ist auf 5 Jahre beschränkt.

Der **Beachplatz-Chef** ist für Unterhalt und Pflege der VBR-Beach-Anlage zuständig.

e) Kompetenzen des Vorstandes

Neben den Ausgaben gemäss Budget hat der Vorstand die Kompetenz über Sachgeschäfte in Höhe von maximal Fr. 500.- zu entscheiden. Ebenfalls kann er über Ausgaben befinden, deren Verwendungszweck als Rückstellung ausgewiesen sind und deren Betrag die im Budget ausgewiesene Rückstellung nicht überschreitet oder als dringend erforderlich erachtet werden.

Art. 8 Finanzen

Die Jahresrechnung des VBR schliesst jeweils auf den 31. Mai.

a) Die **Einnahmen** der VBR bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Spenden, Schenkungen
- Erträgen des Vermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen, Arbeitsleistungen, Verkäufen
- J&S-Beiträgen
- Sponsoring

b) Die **Ausgaben** der VBR bestehen insbesondere aus:

- Kosten für den Trainingsbetrieb
- Kosten für Meisterschaften, Turniere und Kurse
- Kosten für Verbandsbeiträge
- *Kosten für Materialanschaffungen*
- Kosten für Versicherungsprämien, Abonnente von Fachzeitschriften
- Trainerentschädigungen
- Verwaltungskosten und Zuwendungen
- alle weiteren, von der GV beschlossenen oder in der Kompetenz des VS liegende Ausgaben

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- a) Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss des jährlichen GV-Beschlusses zusammen. Im Mitgliederbeitrag sind alle vorgeschriebenen Verbandsabgaben (ohne Lizenzkosten) und Prämien an die SVK enthalten.
- b) Von der Beitragspflicht gegenüber der VBR sind die Ehrenmitglieder ausgenommen.

Art. 10 Partnerschaft bei Anlässen

Der VS regelt mit entsprechenden Vereinbarungen die Aufteilung des Erlöses bei Mitwirkung an gemeinsamen Anlässen mit anderen Vereinen in eigener Kompetenz. Die Mitglieder sind an der GV vom VS darüber zu orientieren.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- a) Für die Verpflichtungen der VBR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- b) Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der angeschlossenen Verbände sowie die Vorschriften des ZGB.
- c) Die Änderung einzelner Artikel oder eine Totalrevision dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden. Damit der VS der VBR die Einladung mit der Traktanliste für die GV den Mitgliedern rechtzeitig zustellen kann, sind Revisionsanträge diesem bis Ende Mai schriftlich einzureichen.
- d) Bei einer Auflösung der VBR ist das gesamte Vermögen treuhänderisch dem ZTV zu übergeben, bis sich in der Gemeinde Rickenbach wieder eine neue Organisation mit gleichem Sinn und Zweck bildet.
- e) Bei einer Auflösung der VBR wird der Wert und das Material des Beachplatzes unentgeltlich der Primarschulpflege Rickenbach (ZH) übergeben, bis sich wieder eine neue Organisation mit gleichem Sinn und Zweck bildet.
- f) Die vorliegenden Statuten wurden mit GV-Beschluss vom 13. Juni 2007 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. April 1997.

8545 Rickenbach, 9. Oktober 2007

für den Verein Volleyballriege Rickenbach ZH (VBR)

Der Präsident:


Arno Graf

Der Aktuar:


Reto Kleiner